

IP/IT (Intellectual Property / Information Technology)

Datenschutz und Informationsfreiheit: Der
EuGH zum Recht auf Vergessenwerden

Außerordentliche Kündigung wegen
unerlaubter Veröffentlichung von Fotografien
(eines Patienten) auf Facebook

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von „Screen Scraping“

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von
Tippfehler-Domains – „wetteronlin.de“

Impressumpflicht auch für ausländische Anbieter

Datenschutz und Informationsfreiheit: Der EuGH zum Recht auf Vergessenwerden

EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014 –
Az.: C-131/12

Der Fall

Gegen einen spanischen Staatsbürger wurde im Jahre 1998 die Zwangsvollstreckung wegen ausstehender Sozialversicherungsverbindlichkeiten betrieben. Hierüber berichtete seinerzeit eine spanische Tageszeitung, die den Beitrag auch in ihr Online-Archiv stellte. Der Spanier wandte sich an die spanische Datenschutzagentur mit den Anträgen, die Tageszeitung anzuweisen, den Beitrag aus dem Online-Archiv zu löschen und Google zu verpflichten, ihn betreffende personenbezogene Daten zu löschen, sodass diese weder in den Suchergebnissen, noch in Links zu der Tageszeitung erschienen. Er argumentierte, die Pfändung, von der er betroffen gewesen sei, sei seit Jahren vollständig erledigt und verdiene keine Erwähnung mehr.

Die spanische Datenschutzagentur lehnte den ersten Antrag ab, da die Veröffentlichung der Information durch die Tageszeitung rechtmäßiger Weise zum Zwecke einer höchstmöglichen Publizität der Zwangsversteigerung erfolgt sei; dem zweiten Antrag gab sie statt. Hiergegen erhob Google Klage. Google argumentierte u.a., dass die Indizierung und Darstellung von fremden Inhalten keine Datenverarbeitung darstelle und die Datenschutzgesetze auf die Tätigkeit von Google daher keine Anwendung fänden. Das mit der Sache befasste Gericht legte dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor.

Die Entscheidung

Der EuGH stellte klar, dass die Suchmaschinenbetreiber eine Datenverarbeitung vornähmen, da über die Suchfunktion personenbezogene Daten strukturiert und Profile der betroffenen Personen erstellt werden könnten. Weiterhin entschied der EuGH, dass auch Suchmaschinenbetreiber, deren Server außerhalb der EU lägen, die strengen europäischen Daten-

schutzgesetze befolgen müssten, wenn sie in Mitgliedsstaaten der EU durch Niederlassungen tätig seien.

Suchmaschinenbetreiber seien daher verpflichtet, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt werde, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Information auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werde und ggf. auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig sei. Es sei zu prüfen, ob die betroffene Person ein Recht darauf habe, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste mit ihrem Namen in Verbindung gebracht werde. Dies setze nicht voraus, dass der betroffenen Person aus der Einbeziehung der Information in die Ergebnisliste ein Schaden drohe. Das Recht der betroffenen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiege grundsätzlich das wirtschaftliche Interesse der Suchmaschinenbetreiber sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das öffentliche Informationsinteresse könne nur aus besonderen Gründen überwiegen, insbesondere wenn Personen des öffentlichen Lebens betroffen seien.

Unser Kommentar

Der EuGH hat sich in seinem Urteil zugunsten der betroffenen Personen und gegen das öffentliche Informationsinteresse entschieden. Erwartet werden darf nun eine Flut von an Suchmaschinenbetreiber gerichteten Löschanträgen. Wie diese mit den Löschanträgen umgehen werden, ist unklar, auch wenn Google bereits einen Prozess und eine Anlaufstelle hierfür etabliert hat. Eine einzelfallbezogene Prüfung ist jedenfalls schwer zu leisten. Außerdem besteht das Risiko, dass das Urteil eine zensurgleiche Wirkung entfaltet, indem die Löschung aller unliebsamen Informationen erreicht werden kann. Es muss ein Ausgleich zwischen der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit und dem Datenschutz gefunden werden. Hier wird der (europäische) Gesetzgeber tätig werden müssen. Zu erwarten ist eine intensive Diskussion des Urteils im Rahmen der Beratungen über die geplante EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Außerordentliche Kündigung wegen unerlaubter Veröffentlichung von Fotografien (eines Patienten) auf Facebook

LArbG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09. Mai 2014 – Az.: 17 Sa 2200/13

Der Fall

Die Arbeitnehmerin war seit mehreren Jahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bei ihrem Arbeitgeber, einem kommunalen Krankenhausbetreiber, beschäftigt. Zuletzt war sie auf der Station für Kinder- und Jugendmedizin tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit betreute sie ein wenige Wochen altes, schwer erkranktes Kind, dessen Zwillingsschwester kurz nach der Geburt verstorben war und dessen Mutter sich von dem Kind losgesagt hatte. Die Arbeitnehmerin veröffentlichte auf ihrer privaten „Facebook“-Seite mehrere Fotografien des Kindes. Die Fotografien waren für sämtliche oder zumindest einen Teil ihrer Facebook-Freunde sichtbar. Als der Arbeitgeber davon erfuhr, teilte er der Arbeitnehmerin schriftlich mit, dass durch die Veröffentlichungen der Fotografien der dringende Verdacht schwerer Vertragspflichtverletzungen bestehe, da die Arbeitnehmerin zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet sei. Unmittelbar nach Erhalt des Schreibens löschte sie sämtliche Fotografien auf ihrer Facebook-Seite, auf denen das Kind zu sehen war. In einer Anhörung äußerte sie unter anderem, dass es ihre Privatsache sei, „was sie auf Facebook posten würde“. Nach der Anhörung wurde die Arbeitnehmerin von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis nach Anhörung des Betriebsrats fristlos aus wichtigem Grund.

Das Arbeitsgericht hat der gegen die Kündigung gerichteten Klage stattgegeben und festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht erloschen ist. Zwar habe die Arbeitnehmerin ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, was grundsätzlich einen hinreichenden Grund für eine außerordentliche Kündigung darstelle, jedoch hätte vom Arbeitgeber aufgrund der Umstände des Falls erwartet werden können, zunächst eine Abmahnung zu erteilen und von einer

Kündigung abzusehen. Dagegen wandte sich der Arbeitgeber im Wege der Berufung.

Die Entscheidung

Der Berufung des Arbeitgebers blieb der Erfolg versagt. Das LArbG Berlin-Brandenburg hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt und die Kündigung für unwirksam gehalten. Das LArbG führte dabei jedoch zunächst aus, dass die Arbeitnehmerin ihre Schweigepflicht als medizinische Mitarbeiterin verletzt habe, da sie sowohl aufgrund ihres Arbeitsvertrages als auch aufgrund von § 203 StGB sowie § 5 BDSG gesetzlich verpflichtet gewesen sei, die Behandlung des Patienten sowie deren nähere Umstände geheim zu halten. Die Veröffentlichung von Fotografien eines Patienten auf Facebook stelle einen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar, durch den die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Patienten erheblich verletzt werden können. Dabei spielt es nach Ansicht des LArbG keine Rolle, dass die Arbeitnehmerin das Foto nur ihren Facebook-Freunden zugänglich gemacht habe: Denn auch wenn der Zugriff auf Fotografien zunächst nur einem begrenzten Nutzerkreis zugänglich gemacht werde, bestehe keine Möglichkeit, einer weiteren Verbreitung der Fotografien durch diese Nutzer entgegenzutreten und die Verbreitung zu begrenzen.

Daher sei ein solches Verhalten, d. h. die unberechtigte Veröffentlichung eines Patientenbildes in sozialen Netzwerken, „an sich“ geeignet, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darzustellen. Lediglich folgende, besondere Umstände des Falles haben das LArbG dazu bewogen, die außerordentliche Kündigung als unwirksam zu betrachten: So sei das fotografierte Kind noch äußerst jung gewesen, so dass seine Gesichtszüge sich sehr bald verändert hätten. Zudem habe die Arbeitnehmerin das Kind nicht verächtlich gemacht oder herabgewürdigt, sondern vielmehr erkennen lassen, dass ihr das Schicksal des erkrankten Kindes am Herzen liege und sie Mitleid mit ihm habe. Zwar dürften auch in solchen Fällen Bilder eines erkrankten Patienten nicht weitergegeben werden, jedoch sei der Umstand, dass die Arbeitnehmerin nicht mit bösem Willen gehandelt habe, bei der Bewertung ihrer Pflichtverletzung positiv zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei die Gefahr weiterer Persönlichkeitsverletzungen des Patienten durch die Löschung der Bilder im Wesentlichen beseitigt worden, da es unwahrscheinlich sei, dass Dritte die Bilder weiterverbreiten, da diese wenig aussagekräftig seien. Zudem müsse der Arbeitgeber nicht damit rechnen, dass die Arbeitnehmerin nach Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und Erhalt einer Abmahnung ihr Verhalten fortsetze. Zwar habe sie geäußert, dass es ihre Privatsache sei, „was

sie auf Facebook poste“, dies spreche jedoch nicht dafür, dass sie nach einer Abmahnung ihr Verhalten nicht geändert hätte. Denn gerade durch die Abmahnung werden einem Arbeitnehmer die Vertragswidrigkeit seines Handelns und die möglichen Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis noch einmal deutlich vor Augen geführt.

Unser Kommentar

Zwar hat das LArbG Berlin-Brandenburg die außerordentliche Kündigung für unwirksam erklärt, die Entscheidungsgründe zeigen jedoch, dass das Fehlverhalten von Arbeitnehmern in sozialen Netzwerken, sofern es mit deren beruflicher Sphäre zu tun hat, den Arbeitgeber sehr wohl zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann. Dies gilt gerade in Berufen im Bereich des Gesundheitssektors, in denen oftmals sensible Patientendaten und Persönlichkeitsrechte betroffen sind, darüber hinaus aber auch in allen anderen Bereichen, in denen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten bestehen. Bevor der Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung greift, sollten jedoch stets die Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf die Schwere der Pflichtverletzung, die Beweggründe des betroffenen Arbeitnehmers und die Gefahr einer Fortsetzung seines Verhaltens geprüft werden. Erst wenn daraus folgt, dass dem Verhalten nicht mit einer Abmahnung begegnet werden kann, ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund geboten.

Unabhängig davon muss sich jeder Arbeitgeber bewusst sein, dass der Umgang seiner Arbeitnehmer mit sozialen Netzwerken erhebliche negative Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann, sobald ein Zusammenhang zwischen „Posting“ und der beruflichen Tätigkeit besteht. Um solche Situationen für den Arbeitgeber zu vermeiden und um es erst gar nicht zu einer Abmahnung oder einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmers kommen zu lassen, sollte jeder Arbeitgeber unbedingt „Social Media Guidelines“ erarbeiten, die klare Vorgaben für die Arbeitnehmer bei der Nutzung von sozialen Netzwerken beinhalten.

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von „Screen Scraping“

BGH, Urteil vom 30. April 2014 – Az.: I ZR 224/12

Der Fall

Ryanair hat die Betreibergesellschaft der Webseite Cheap-Tickets.de wegen angeblichen Wettbewerbsverstoßes durch „Screen Scraping“ verklagt. Die Airline Ryanair bietet Tickets ausschließlich über die eigene Webseite und ein eigenes Callcenter an, wobei über diese jeweils auch Zusatzleistungen Dritter wie Hotelübernachtungen, Mietwagen etc. vermarktet werden. Im Rahmen einer Buchung über die Webseite von Ryanair muss der Kunde die AGB von Ryanair bestätigen, in welcher der Einsatz eines automatisierten Systems oder einer Software zum Extrahieren von Daten aus der Webseite von Ryanair ausdrücklich untersagt wird. Bei der Webseite Cheap-Tickets.de handelt es sich um ein Online-Portal zum Preisvergleich und zur Flugbuchung, das Flüge mit unterschiedlichsten Airlines anbietet, einschließlich Ryanair. Die hierfür benötigten Daten werden (zumindest im Fall von Ryanair) durch Cheap-Ticket.de nach Eingabe der erforderlichen Daten durch den Kunden (Start- und Zielflughafen, Datum etc.) automatisch von der Internetseite von Ryanair abgerufen/ aus den dortigen Ergebnisseiten nach automatisierter Suche im Wege des sogenannten „Screen Scraping“ ausgelesen. Als Entgelt hierfür erhebt die Beklagte eine Vermittlungsgebühr von den Kunden, die auf den ermittelten Flugpreis aufgeschlagen wird. Die Klägerin hat auf Unterlassung der Vermittlung von Flugbuchungen geklagt, da es sich bei diesem Vorgehen um eine missbräuchliche Nutzung ihres Buchungssystems und ein unzulässiges Einschleichen in ihr Direktvertriebssystem handele.

Nachdem das Landgericht Hamburg die Klage ursprünglich abgewiesen hatte, verurteilte das Oberlandesgericht Hamburg die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung, da (so das OLG Hamburg) ein unlauterer Schleichbezug (d. h. einer gezielten Behinderung gem. § 4 Nr. 10 UWG) vorläge. Durch die sich anschließende Revision wurde die Angelegenheit dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Die Entscheidung

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 30. April nunmehr das Urteil des OLG Hamburg aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Dabei hat der BGH festgestellt, dass in diesem Fall keine wettbewerbswidrige gezielte Behinderung vorliegt. Bei einer Gesamtabwägung der Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit sei nicht festzustellen, dass die Klägerin ihre Leistungen durch die konkrete Art und Weise der Vermittlung von Flügen durch die Beklagte, wie sie Gegenstand der Klage ist, am Markt nicht mehr in angemessener Weise durch eigene Anstrengungen zur Geltung bringen könne. Zwar setze sich die Beklagte über den in den AGB festgehaltenen Willen der Klägerin hinweg, eine Vermittlung von Flügen unter Verwendung der Methode des „Screen Scraping“ auszuschließen. Daraus resultiere aber für sich genommen noch keine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin. Denn hierzu sei es erforderlich, dass es zu einer Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit kommt, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und Unlauterkeitsmomente aufweist. Ausweislich der bisher alleine verfügbaren Pressemitteilung des BGH kann sich ein solches „Unlauterkeitsmoment“ z. B. aus der Überwindung technischer Schutzmaßnahmen ergeben. Die Notwendigkeit der Anerkennung der AGB durch Setzen eines Hakens im Rahmen des Bestellvorgangs stellt jedoch laut BGH gerade keine technische Schutzmaßnahme dar. Weiterhin hat der BGH nicht angenommen, dass Interessen der Klägerin solche der Beklagten überwögen. Denn bei den Interessen der Klägerin handele sich um das Interesse, dass Reisende direkt bei ihr buchen und so die auf ihrer Internetseite eingestellte Werbung sowie die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen wahrnehmen. Hingegen fördere das Geschäftsmodell der Beklagten die Preistransparenz für Flugreisen und damit die Ermittlung der günstigsten Flugverbindung. Nach der Verneinung einer gezielten Behinderung durch das Geschäftsmodell der Beklagten durch den BGH wird das Oberlandesgericht auf Grund der Zurückverweisung nunmehr prüfen müssen, ob der Klägerin ggf. Ansprüche wegen Irreführung und/ oder nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen.

Unser Kommentar

Bei „Screen Scraping“ handelt es sich nicht nur um eine von Buchungsportalen für Flüge eingesetzte, sondern auch eine bei sonstigen Buchungs-, Verkaufs- und Vergleichsportalen oft verwendete Technologie, um einen Zugriff auf aktuelle Daten von Anbietern zu erlangen, die diese nicht selbst an

das jeweilige Portal melden. Anbieter, die eine Berücksichtigung ihrer Angebote bzw. eine Vermittlung dieser über solche Portale nicht wünschen, sehen in der Technik des „Screen Scraping“ daher ein wesentliches Risiko. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Entscheidung in jedem Fall von der Praxis uneinheitlich aufgenommen werden wird. In jedem Fall ist jedoch zu betonen, dass für keine der beiden Seiten durch den BGH eine abschließende Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Der BGH hat die Angelegenheit zum Oberlandesgericht zurückverwiesen, um zu klären, ob der Kläger ggf. Ansprüche wegen Irreführung und/ oder nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen. D. h. eine grundsätzliche wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit hat der BGH dem „Screen Scraping“ gerade nicht bescheinigt. Zudem hat er eine Abwägung vorgenommen, die ggf. abhängig von dem Geschäftsmodell eines „Screen Scraping“ einsetzenden Unternehmens sowie dem Interesse des „betroffenen“ Unternehmens, dessen Daten ausgelesen werden, auch zu einem abweichenden, für den Einsatz der Technologie im konkreten Fall ungünstigeren Ergebnis kommen könnte. Damit besteht bei Einsatz von „Screen Scraping“ weiterhin das rechtliche Risiko, dass diese als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht eingestuft werden kann.

Aus Sicht von Unternehmen, die sich gegen den Einsatz der Technologie durch Dritte verwahren wollen, ist zu berücksichtigen, dass der BGH (ausgehend von der Pressemitteilung) angedeutet hat, dass die wettbewerbsrechtliche Abwägung ggf. anders, d. h. zu Ungunsten des „Screen Scraping“ einsetzenden Unternehmens, ausfallen könnte, wenn bei diesem Unternehmen ein „Unlauterkeitsmoment“ z. B. aus der Überwindung technischer Schutzmaßnahmen vorläge. Demnach wäre nunmehr ggf. die Umsetzung solcher technischer Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen, soweit potentiell wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Dritte, die mittels „Screen Scraping“ Daten abgreifen, zukünftig geltend gemachten werden sollen.

Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Tippfehler-Domains – „wetteronlin.de“

BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 –
Az.: I ZR 164/12

Der Fall

Der BGH hat in einem Urteil vom 22. Januar 2014 (Az.: I ZR 164/12) über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Domainnamen entschieden, die bewusst in einer fehlerhaften Schreibweise eines bereits registrierten Domainnamens angemeldet sind, eine sogenannte „Tippfehler-Domain“. Die Klägerin betreibt unter dem Domainnamen „wetteronline.de“ im Internet einen Wetterdienst. Der Beklagte ist Inhaber des Domainnamens „wetteronlin.de“. Internetnutzer, die durch einen unbeabsichtigten Tippfehler (hier das Weglassen des Buchstabens „e“) auf die Internetseite des Beklagten gelangen, werden von diesem wiederum auf eine weitere Internetseite umgeleitet, auf der für Produkte privater Krankenversicherungen geworben wird. Der Beklagte erhält für jeden Aufruf seiner Seite ein Entgelt.

Die Klägerin machte im Rahmen ihrer Klage geltend, dass sie durch die Domain des Beklagten in unlauterer Weise behindert werde. Zugleich werde ihr Namensrecht verletzt. Sie hat den Beklagten daher auf Unterlassung der Benutzung und Einwilligung in die Löschung des Domainnamens „www.wetteronlin.de“ sowie auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Zudem begehrte sie die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten.

Die Entscheidung

Das Landgericht Köln hat den Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Auch die Berufung des Beklagten vor dem Oberlandesgericht Köln verblieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche bestünden sowohl unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten als auch wegen der von der Klägerin gerügten Verletzung ihres Namensrechts. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil des OLG Köln aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit die Klagean-

träge auf die Verletzung des Namensrechts gestützt waren. Eine für den Namensschutz erforderliche namensmäßige Unterscheidungskraft der Bezeichnung „wetteronline“ verneinte der BGH, da es sich um einen rein beschreibenden Begriff handele, welcher den Geschäftsgegenstand der Klägerin bezeichnet. Der Zeichenbestandteil „online“ weise insoweit lediglich darauf hin, dass im Internet Informationen und Dienstleistungen zum Thema „Wetter“ angeboten werden.

Demgegenüber nahm der BGH an, dass die konkrete Benutzung einer sog. „Tippfehler-Domain“ unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Internetnutzern eine unlautere Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG darstelle, wenn der Nutzer nicht sogleich und unübersehbar auf den Umstand hingewiesen werde, dass er sich nicht auf der Seite „wetteronline.de“ befinde. Ein Anspruch auf Löschung des Domainnamens „wetteronlin.de“ sei hingegen nicht gegeben, da eine rechtlich zulässige Nutzung denkbar sei und die bloße Registrierung des Domainnamens die Klägerin nicht unlauterer Weise behindere.

Unser Kommentar

Der Erfolg des Inhabers der Tippfehler-Domain „www.wetteronlin.de“ vor dem BGH sollte nicht überbewertet werden. Es bestehen auch weiterhin rechtliche Möglichkeiten, um gegen die Inhaber von Tippfehler-Domains vorzugehen. Zwar hat der BGH in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass auf das Namensrecht gestützte Ansprüche auch die namensmäßige Unterscheidungskraft der als Domain registrierten Bezeichnung erfordern. Dies war jedoch lediglich in dem von ihm zu beurteilenden Sachverhalt nicht der Fall. Außerdem hat der BGH zugleich betont, dass die Benutzung einer Tippfehler-Domain gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt, wenn der Nutzer auf der sich öffnenden Internetseite nicht sogleich und unübersehbar auf den Umstand hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der von ihm gewünschten Seite befindet. Gleichwohl ist vor diesem Hintergrund absehbar, dass die Inhaber von Tippfehler-Domains ihre Webseiten an die Vorgaben des BGH anpassen und die geforderten Hinweise ergänzen, um so einer rechtlichen Inanspruchnahme zu entgehen.

Impressumpflicht auch für ausländische Anbieter

OLG Hamm, Urteil vom 17. Dezember 2013 – Az.: 4 U 100/13

Der Fall

Die Klägerin bietet im Rahmen von Kreuzfahrten individuell buchbare Ausflüge nach und in Ägypten an. Der Beklagte ist ein Internetprovider. In dieser Eigenschaft verwaltete er eine .com-Domain, unter der in deutscher Sprache Landgänge für Reisende nach Ägypten angeboten wurden. Es war streitig, ob der Beklagte auch Domaininhaber war. Betreiber des Internetauftritts unter der Domain war jedenfalls ein Dritter, nämlich ein ägyptischer Unternehmer. Die Klägerin hielt das zum Internetauftritt gehörende Impressum für unvollständig, da es insbesondere keine vollständigen Angaben zur Postanschrift in Ägypten, sowie keine Angabe eines (ägyptischen) Handelsregistereintrags und einer (ägyptischen) Umsatzsteueridentifikationsnummer enthielt.

Die Klägerin beantragte deshalb beim Landgericht Siegen eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten. Sie meinte, das Impressum genüge nicht den Anforderungen der Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 des deutschen Telemediengesetzes (TMG). Der Beklagte sei zumindest Domaininhaber und daher für das fehlerhafte Impressum verantwortlich. Das Landgericht Siegen hat bereits die Anwendbarkeit des TMG verneint. Da die angebotenen Dienstleistungen nur in einem anderen Staat erbracht würden, sei deutsches Recht nicht anwendbar.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Hamm hielt die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Siegen für unbegründet, wengleich mit abweichender Begründung. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts gilt die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG sehr wohl auch für Anbieter, die ihre Dienstleistungen im Ausland erbringen. Entscheidend sei, ob die Dienstleistungen auch in Deutschland angeboten werden. Im konkreten Fall bejahte dies das Oberlandesgericht, da sich der Internetauftritt ausdrücklich auch an Deutsche richtete. Nach Ansicht des Berufungsgerichts lagen jedoch die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 TMG nicht vor.

Aus Sicht des Oberlandesgerichts war bereits zweifelhaft, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 TMG für den ägyptischen Unternehmer überhaupt erfüllbar waren. Insoweit sei nicht ausreichend dargelegt worden, dass die Angabe eines Handelsregistereintrags bzw. einer Umsatzsteueridentifikationsnummer überhaupt möglich gewesen sei. Es sei unklar, ob in Ägypten eine umfassende Registerpflicht bestehe, wie dies in Deutschland der Fall sei. Das Berufungsgericht hielt es zudem auch im Hinblick auf die ägyptische Postanschrift aus Sicht des Domainanbieters für nicht ausreichend klar, dass eine Pflichtverletzung des ägyptischen Unternehmers vorgelegen habe. Es sei unklar, ob das deutsche Verständnis einer Postanschrift mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl weltweit bestehe.

Darüber hinaus verneinte das Oberlandesgericht Hamm die Verantwortlichkeit des Beklagten für die möglicherweise fehlenden Angaben. Der Beklagte sei allenfalls Domaininhaber, nicht jedoch Betreiber des Internetauftritts. Der Domaininhaber als solcher hafte aber nur im Ausnahmefall. In der Regel sei Kenntnis des Domaininhabers erforderlich und es müsse zudem eine konkrete Verletzung eines Rechtsguts von hoher Bedeutung vorliegen.

Das Gericht sah beide Voraussetzungen als nicht gegeben an. Es sei für den Beklagten keineswegs klar und eindeutig gewesen, dass die von der Klägerin gerügte Rechtsverletzung auch tat-sächlich vorgelegen habe. Das gelte zumindest in Bezug auf die vermeintliche Unvollständigkeit der Geschäftsanschrift. Im Hinblick auf die vermeintlich fehlende Handelsregistereintragung und die fehlende Umsatzsteueridentifikationsnummer könne bereits nicht von einer Verletzungshandlung des ägyptischen Unternehmers ausgegangen werden, da solche Angaben in Ägypten möglicherweise nicht verpflichtend vorhanden sein müssen. Zudem bezweifelte das Berufungsgericht das Vorliegen eines Rechtsguts „von hoher Bedeutung“. Der Verbraucher sei angesichts der Möglichkeit der Kontaktaufnahme mittels Telefon oder E-Mail nicht in besonderer Weise belastet.

Unser Kommentar

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm bestätigt, dass auch ausländische Anbieter der Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG genügen müssen, wenn sie mit ihren Produktangeboten im Internet auf Verbraucher aus Deutschland abzielen. Allerdings stellt das Gericht auch klar, dass dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt, ob es dem vermeintlichen Verletzer möglich ist, die Voraussetzungen

des § 5 Abs. 1 TMG einzuhalten. Der Kläger muss nachweisen, dass die geforderten Impressumspflichten nach ausländischem Recht erfüllbar sind. Dies kann zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten für den Kläger führen.

Noch schwieriger ist in diesem Zusammenhang die Begründung der Haftung des Domaininhabers, wenn er für die Inhalte nicht unmittelbar verantwortlich ist. Es ist zu begründen, dass das Oberlandesgericht hohe Anforderungen an dessen Haftung stellt, um so eine Ausuferung von Prüf- und Verkehrspflichten zu verhindern. Für die Haftung des Domaininhabers bedarf es eines Nachweises der Kenntnis des Domaininhabers von einer klaren und eindeutigen Verletzung eines Rechtsguts von hoher Bedeutung. Aus den oben genannten Gründen dürfte eine solche Kenntnis schwer nachweisbar sein.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
26. Juni 2014	T-Systems: Expertenseminar Cyber Security IT- und TK-Infrastruktur als Angriffsziel: Gefahren erkennen und abwehren <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems Frankfurt a.M.
02.-03. Juli 2014	Management Circle Intensiv-Seminar – Kompaktkurs IT-Compliance So gewährleisten Sie rechtssichere IT-Strukturen und IT-Prozesse <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i>	Management Circle AG Frankfurt a.M.
24. September 2014	T-Systems Expertenseminar Cyber Security IT- und TK-Infrastruktur als Angriffsziel: Gefahren erkennen und abwehren <i>(Dr. Michael Rath)</i>	T-Systems Bonn
08.-09. Oktober 2014	1. Management Circle Jahreskonferenz SharePoint® Best Practice Days Ihr Weg zum aktiven und vernetzten Wissensportal <i>(Dr. Michael Rath)</i>	Management Circle AG Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

